



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 075
Kiedrich, den 08.11.2021

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kiedrich für das Jahr 2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2022 wie folgt:

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung am XXXXXXXX folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.766.368,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.752.301,00 EUR
mit einem Saldo von	14.067,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR
ausgeglichen/mit einem Überschuss von	14.067,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	328.340,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.407.606,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.286.604,40 EUR
mit einem Saldo von	121.001,60 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	919.398,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.157.034,00 EUR
mit einem Saldo von	237.636,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	449.341,60 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung- vom 11.12.2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 500 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 650 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 410 v.H. |

Die Angaben der genannten Steuersätze in dieser Haushaltssatzung haben daher nur nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht zu beschließen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Kiedrich, den

Der Gemeindevorstand

.....
(Steinmacher)
Bürgermeister

Steinmacher
Bürgermeister